

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen

vom 15. Dezember 2014

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
erlässt folgende Weisungen:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen regeln den Ablauf für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen und bestimmen insbesondere die Komponenten, welche zwingend rückgebaut werden müssen.

Ziffer 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für aufgehobene Schutzanlagen, dies sind:

- a. aufgehobene Kommandoposten;
- b. aufgehobene Bereitstellungsanlagen;
- c. aufgehobene geschützte Sanitätsstellen;
- d. aufgehobene geschützte Spitäler.

Ziffer 3 Generelles

¹ Bei aufgehobenen Schutzanlagen entfällt die periodische Schutzanlagekontrolle durch den Kanton.

² Der Rückbau der technischen Schutzbausysteme umfasst auch die Entsorgung.

³ Aufgehobene Schutzanlagen, die mit einer Eigenversorgungsanlage (Notstromversorgungsanlage) ausgerüstet oder die gegenüber den Wirkungen des elektromagnetischen Impulses (EMP) geschützt sind, unterstehen bis zum Rückbau in sicherheitstechnischer Hinsicht der periodischen Elektrokontrolle durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) oder einer akkreditierten Inspektionsstelle. Die Verantwortung für die Durchführung der Kontrolle liegt bei der Eigentümerin oder beim Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage.

2. Abschnitt: Rückbau der technischen Schutzbausysteme

Ziffer 4 Elektroanlagen

¹ Analoge Übermittlungsinstallationen müssen stets rückgebaut werden; für die Überspannungsableiter der Funkdosen und Telefoninstallationen gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Starkstrominstallationen für aufgehobene Schutzbaukomponenten nach den Ziffern 5 und 6; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden;
- b. Eigenstromanlagen;
- c. Kraftstoffversorgung; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Ziffer 5 Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Nachbehandlungsgeräte (NOP) in geschützten Spitälern oder geschützten Sanitätsstellen;
- b. Kälteanlagen; das Absaugen der Kältemittel muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Heizungsanlagen;
- b. Lüftungsanlagen (Gasfilter, Explosionsschutz- und Überdruckventile sowie Filtermatten); der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Ziffer 6 Sanitäranlagen

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Ultraviolett Entkeimungen (UV-Entkeimung);
- b. Dampfsterilisatoren;

- c. Druckerhöhungsanlagen;
 - d. Wasseraufbereitungssysteme (Chlorierungs- und Entsalzungssysteme);
 - e. Elektrowasserpumpen;
 - f. Installationen für die Medizinalgasversorgung (Leitungsnetze, Flaschenrampen, Verteilbatterien und Entnahmestellen);
 - g. Sauerstoff- und Lachgasflaschen; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.
- ² Grundwasserfassungsanlagen müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum oder nicht für die Wasserversorgung weiter genutzt wird; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

Ziffer 7 Baulicher Teil

¹ Folgende Komponenten müssen stets rückgebaut werden:

- a. Folienauskleidung in Betonwassertanks;
- b. Antistatische Bodenbeläge in geschützten Spitälern oder geschützten Sanitätsstellen;
- c. Altlasten, wie beispielsweise Asbest; der Rückbau muss durch Fachfirmen durchgeführt werden.

² Folgende Komponenten müssen rückgebaut werden, sofern die aufgehobene Schutzanlage nicht als Schutzraum weiter genutzt wird:

- a. Schutzraumabschlüsse (Panzertüren, Panzerdeckel, Panzertore und Drucktüren);
- b. Konsoltische.

3. Abschnitt: Rückbauprojekt

Ziffer 8 Vorgehen

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage legt fest, ob die aufgehobene Schutzanlage als Schutzraum weiter genutzt wird.

² Vor Beginn des Rückbaus ist vor Ort unter der Leitung des BABS eine Koordinationssitzung mit dem Kanton und der Eigentümerin oder dem Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage durchzuführen. Das BABS legt den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme fest.

³ Das Rückbauprojekt ist im Anschluss an die Koordinationssitzung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage dem Kanton zuhanden des BABS mit entsprechendem Beitragsgesuch zur Prüfung einzureichen. Die Auftragsvergabe richtet sich nach kantonalem Submissionsrecht. Handelt es sich dabei um eine freihändige Vergabe, so kann das BABS für jedes technische Schutzbausystem noch weitere Offerten einfordern. Das BABS legt provisorisch die anerkannten Mehrkosten fest.

⁴ Nach dem Rückbau der technischen Schutzbausysteme erfolgt im Beisein der Eigentümerin oder dem Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage und dem Kanton eine Schlusskontrolle durch das BABS. Falls keine Mängel zu beanstanden sind, wird das Rückbauprojekt zur Schlussabrechnung freigegeben.

⁵ Die Schlussabrechnung ist mit entsprechendem Beitragsgesuch dem Kanton zuhanden des BABS zur Genehmigung einzureichen. Es legt definitiv die anerkannten Mehrkosten fest und überweist diesen Betrag via Kanton an die Eigentümerin oder den Eigentümer der aufgehobenen Schutzanlage.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

Ziffer 9

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und gelten längstens bis am 31. Dezember 2024.

15.12.2014 Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Benno Bühlmann

Direktor